

Ausfertigung

Oberlandesgericht
Dresden



Aktenzeichen: 21 WF 0432/11
2 F 279/10 AG Hoyerswerda

Zur Geschäftsstelle gelangt am: 28.06.2011

Sembdner
Justizsekretärin

*Fam-Kosten:
keine Termingebühren
im abgewiesenen
VA-Verfahren;
Verfahrensgebühren
durch Anrechnung
gebührt*

Beschluss

des 21. Zivilsenats - Familiensenat -

In der Familiensache

E d

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin
S s 5,

- Beschwerdeführerin -

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Versorgungsausgleich
hier: Kostenfestsetzung

hat der 21. Zivilsenat - Familiensenat - des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schons,
Richter am Oberlandesgericht Kuhn und
Richterin am Oberlandesgericht Demmer

beschlossen:

1. Die Beschwerde der beigeordneten Rechtsanwältin S. Berge, Hoyerswerda, gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Hoyerswerda vom 04.04.2011 wird

zurückgewiesen.

2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - Hoyerswerda hat durch Urteil vom 01.02.2005 auf den am 09.06.2004 zugestellten Scheidungsantrag hin die am 22.08.1984 geschlossene Ehe der Parteien geschieden. Die Folgesache Versorgungsausgleich hat das Familiengericht abgetrennt und gemäß § 2 VAÜG ausgesetzt. Mit Beschluss vom 21.04.2004 war dem Antragsteller für das Ehescheidungsverfahren ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Beschwerdeführerin bewilligt worden.

Der Beschwerdeführerin waren am 29.03.2005 gemäß § 123 BRAGO Gebühren in Höhe von 678,83 EUR aus der Staatskasse erstattet worden. Dem zugrunde gelegten Gegenstandswert entsprach für den Versorgungsausgleich ein Wert von 500,00 EUR (Beschluss vom 11.02.2005, Bl. 24 d. Verfahrens Amtsgericht Hoyerswerda 2 F 132/04).

Mit Verfügung vom 08.04.2010 nahm das Familiengericht das ausgesetzte Verfahren zum Versorgungsausgleich von Amts wegen wieder auf. Auf Antrag des Antragstellers bewilligte das Familiengericht ihm für dieses Verfahren mit Beschluss vom 13.07.2010 Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin S. Berge, Hoyerswerda.

Das Familiengericht holte aktuelle Auskünfte der beteiligten Versorgungsträger ein und übermittelte nachfolgend den Parteien und Beteiligten den Entwurf einer beabsichtigten Entscheidung zum Versorgungsausgleich zur Stellungnahme. Gleichzeitig wies es darauf hin, dass beabsichtigt sei, nach Fristablauf im schriftlichen Verfahren eine Endentscheidung durch Beschluss zu erlassen, soweit innerhalb der gesetzten Frist von keinem Beteiligten ein Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung eingehen sollte. Die beteiligten Versorgungsträger teilten mit, keine Bedenken gegen die beabsichtigte Entscheidung zu haben. Im Übrigen gingen Stellungnahmen beim Familiengericht nicht ein. Das Amtsgericht - Familiengericht - Hoyerswerda entschied mit am 25.10.2010 erlassenen Beschluss über den Versorgungsausgleich, der den Beteiligten bzw. Vertretern Ende Oktober bzw. Anfang November 2010 zugestellt wurde.

Die Beschwerdeführerin hat sodann beantragt, ihre Vergütung gemäß § 49 RVG festzusetzen und ihr insgesamt einen Betrag von 276,67 EUR zu erstatten. Der Kostenrechnung lag nach dem festgesetzten Verfahrenswert von 1.050,00 EUR eine 1,3-Verfahrensgebühr und 1,2-Terminsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer zugrunde.

Mit Beschluss vom 25.11.2010 setzte das Familiengericht die Vergütung unter Abzug der Terminsgebühr auf 155,30 EUR fest. Eine Terminsgebühr sei nicht angefallen, da weder ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden habe noch es sich um ein Verfahren handle, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei.

Gegen den Festsetzungsbeschluss legte die Beschwerdeführerin Erinnerung ein, der nicht abgeholfen wurde. Gegen die Zurückweisung der Erinnerung mit Beschluss vom 04.04.2011, die der Beschwerdeführerin am 11.04.2011 zugestellt wurde, wendet sie sich mit ihrer Beschwerde, die im Beschluss des Familiengerichtes zugelassen wurde.

Die Beschwerdeführerin stützt die Beschwerde darauf, dass aufgrund der Regelung in § 221 Abs. 1 FamFG, die regelmäßig eine Erörterung vorsehe, der Ansatz einer Terminsgebühr gerechtfertigt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Beschwerdebe-
gründung Bezug genommen. Der Vertreter der Staatskasse ist
der Beschwerde entgegen getreten.

II.

1.
Über die gemäß § 56 Abs. 2 RVG statthafte und auch im
Übrigen zulässige befristete Beschwerde entscheidet der
Senat nach Übertragung durch den Einzelrichter wegen grund-
sätzlicher Bedeutung (§ 57 Abs. 5 Satz 2 FamGKG, § 33 Abs. 8
Satz 2 RVG).

2.
Die Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

2.1.
Die von der Beschwerdeführerin in Frage gestellte Anrechnung
der im Umfang im Ehescheidungsverfahren entstandenen
Gebühr auf die Gebühr des wieder aufgenommenen Versor-
gungsausgleichs ist vorliegend nicht problematisch. Die
Rechtspflegerin hat eine Anrechnung nicht vorgenommen, so
dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens insoweit eine
Verschlechterung der Position der Beschwerdeführerin nicht
erfolgen kann. Allerdings ist zwischenzeitlich höchstrich-
terlich entschieden, dass eine Anrechnung erfolgen müsste

(vgl. BGH, Beschluss vom 16.02.2011, Az.: XII ZB 261/10). Auch soweit in der vorgenannten Entscheidung nicht ausdrücklich auf § 15 Abs. 2 S. 2 RVG eingegangen wird, so dürfte die anwaltliche Vertretung in einer ausgesetzten und wieder aufgenommenen Folgesache zum Versorgungsausgleich auch dann keine neue Angelegenheit nach § 15 Abs. 5 S. 2 RVG darstellen, wenn zwei Kalenderjahre seit dem Erlass des Scheidungsurteils und der Aussetzung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vergangen sind (vgl. OLG Oldenburg, FamRZ 2011, 665; KG Berlin, FamRZ 2011, 667; Beschluss des 23. Zivilsenats vom 02.02.2011, Az.: 23 WF 32/11). Es dürfte sowohl an einem neuen Auftrag als auch an der Erledigung des früheren Auftrags im Sinne dieser Ausnahmeregelung fehlen (vgl. zur weiteren Begründung OLG Oldenburg und KG Berlin, a.a.O. m.w.N.).

2.2. Das Amtsgericht hat zu Recht die Festsetzung einer Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV-RVG abgelehnt. Aus der Landeskasse ist der beigeordneten Rechtsanwältin eine weitere Vergütung von 121,37 EUR als Differenz zwischen der beantragten Vergütung und der festgesetzten Vergütung (276,67 EUR ./ 155,30 EUR) nicht zu zahlen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden. Auch die Festsetzung einer Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV-RVG kommt nicht in Betracht, denn dies würde voraussetzen, dass das Versorgungsausgleichsverfahren unter die in dieser Vorschrift genannten Verfahren fällt, für die eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Das ist nicht der Fall.

In Versorgungsausgleichsverfahren regelt § 221 Abs. 1 FamFG als Spezialvorschrift zu § 32 FamFG den Umfang der Erörterung und orientiert sich dabei am bisherigen § 53b Abs. 1 FGG a.F.. Auch wenn das Erörterungsgebot angesichts der durch die Reform des Versorgungsausgleichsrechts erweiterten Spielräume für Ermessensentscheidungen des Gerichts bzw. Vereinbarungen der Eheleute an Bedeutung gewonnen hat, bleibt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts vorbehal-

ten, hierüber im schriftlichen Verfahren zu entscheiden oder einen Termin anzuberaumen. Die Fiktion nach Nr. 3104 VV-RVG, die das schriftliche Verfahren der mündlichen Verhandlung gleichstellt, wenn diese vorgeschrieben ist, findet daher keine Anwendung. Eine Termingebühr entsteht also grundsätzlich nur, wenn die Erörterung in einer mündlichen Verhandlung tatsächlich stattgefunden hat. Soweit in der Literatur (vgl. Keuter, NJW 2009, 2922; Schneider, AGS 2007 zu OLG Stuttgart AGS 2007, 503 bzw. OLG Schleswig, AGS 2007, 502; Schneider/Wolf, AnwK-RVG, 2010, VV 3104 Rn. 16; a.A. Müller-Rabe, NJW 2010, 2009; Gerold/Schmidt/Müller-Rabe, RVG, 19. Aufl., VV-Nr. 3104 Rn. 29) bzw. in der Rechtsprechung (vgl. OLG Schleswig a.a.O., KG, AGS-2009, 370) auch die gegenteilige Auffassung insbesondere zu Sorge- und Umgangsverfahren vertreten wird (OLG Stuttgart, NJW 2010, 3524), vermag der Senat dem nicht zu folgen. Denn mündliche Verhandlungen in dem in der ZPO genannten Sinne gibt es in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht. Anders als in Zivilprozessen, bei denen Grundlage der Entscheidung nur das ist, was die Parteien durch ihre Anträge als Streitgegenstand bestimmt haben, sind Anträge im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur als Anregungen zu verstehen. Der nachfolgenden Entscheidung wird daher nicht ausschließlich das mündlich Vorgetragene der Parteien wie bei einer mündlichen Verhandlung nach § 128 Abs. 1 ZPO zugrunde gelegt, sondern der gesamte Akteninhalt. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der fehlenden Erwähnung der Erörterung in Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV-RVG um ein Redaktionsversehen handelt. Gerade im Hinblick auf die allgemeine Regelung der Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG bestehen dafür keine Anhaltspunkte. Die Beschwerde bleibt damit ohne Erfolg.

3.

Gemäß § 56 Abs. 2 RVG werden Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben. Kosten werden nicht erstattet.

Schons

Kuhn

Demmer

Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der Urschrift
Oberlandesgericht Dresden, den 30.06.2011

Kirtzel
Kirtzel
Justizangestellte



WIRTSCHAFTS

